



Eisenbahn-Bundesamt

**Regelliste  
zur Einordnung von Maßnahmen  
an Eisenbahn-Betriebsanlagen als  
planrechtsbedürftige Vorhaben gemäß §§ 18ff. AEG**

**(Regelliste)**

Eisenbahn-Bundesamt  
Referat 51  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

Stand November 2021

## **Regelliste**

### **Vorbemerkung**

Die Regelliste soll den Mitarbeitern der Planfeststellung im Eisenbahn-Bundesamt ein Hilfsmittel sein, Anträge oder Anfragen einfach einzuordnen.

Die Regelliste beinhaltet immer wiederkehrende Maßnahmen und ordnet sie rechtlich ein. Die Kennzeichnung in der **Spalte B** dient lediglich der begrifflichen Einordnung. Die in der Spalte B gekennzeichneten Einzelfälle brauchen dem EBA nicht vorgelegt werden.

Die Kennzeichnung in **Spalte C** bedeutet, dass – je nach Einordnung des Vorhabens – als Verfahren eine Planfeststellung oder gemäß den Voraussetzungen gem. § 74 Abs. 6 und 7 VwVfG Plangenehmigung erforderlich ist oder eine Entfallensfeststellung möglich ist.

Der in der Regelliste verwendete **Begriff der „Erneuerung“** umfasst sowohl Änderungen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 AEG) als auch den bislang schon verfahrensfreien 1:1-Ersatz (Unterhaltungsmaßnahmen, § 18 Abs. 3 AEG).

### **Keine Zulassungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG erforderlich**

Die in der Regelliste aufgeführten Maßnahmen können als einzelne Maßnahmen nicht Gegenstand einer Zulassungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG sein (zur Ausnahme s. u.). Der Grundsatz gilt auch dann, wenn durch diese Maßnahme Rechte oder abwägungserhebliche Belange Dritter, auch öffentliche Belange, berührt werden.

Ist kein Antrag auf Planrecht erforderlich, muss die Vorhabenträgerin ggf. nach anderen Vorschriften (z. B. Naturschutzgesetze, Wassergesetze, Denkmalschutzgesetze) erforderliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und notwendige privatrechtliche Zustimmungen einholen.

### **Zulassungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AEG erforderlich (Ausnahme zu oben)**

Werden bei Erneuerungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 7d AEG) Grundstücke Dritter ohne deren Zustimmung in Anspruch genommen oder werden diese Dritten erstmals oder erheblich mehr in sonstigen Rechten belastet, ist ein Verfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AEG erforderlich, da diese Maßnahmen dann wesentliche Änderungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 4 AEG darstellen (vgl. BT-Drs. 19/15626, S. 10). Diese Maßnahmen sind mit einem \*Sternchen gekennzeichnet.

### **§ 18 Abs. 1a AEG (Einzelmaßnahmen, Ausnahme zu oben)**

Für die in § 18 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 - 6 AEG genannten Einzelmaßnahmen (EZ) kann die Vorhabenträgerin ein Planrechtsverfahren beantragen, wenn öffentliche oder private Belange einschließlich der Belange der Umwelt berührt werden. Ist als Ergebnis einer Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG) erforderlich, so ist ein Planrechtsverfahren durchzuführen.

	A	B	C	D
Lfd. Nr.	Einzelmaßnahme	Unterhaltung (U) Zubehör (Z) Sonstige bauliche, planungsrechtlich nicht relevante Maßnahme (S), Einzelmaßnahme iSd § 18 Abs. 1a AEG (EZ)	Verfahren nach § 18 AEG	Bemerkungen
1	<b>Bahnhof</b>			
1.1	Ertüchtigung von Stationen (Beleuchtung, Ausstattung, Wegeleitsysteme)	Z		
1.2	Änderung von Oberflächenbefestigungen auf Bahnsteigzugängen und in Empfangsgebäuden	S		
1.3	Verkaufsstände auf Bahnsteigen	S		Nebenbetriebsanlage zur Deckung des Reisebedarfs
1.4	Bahnsteigausstattung (z. B. Automaten, Fahrgastunterstände, Papierkörbe)	Z		
1.5	Beschilderung im Bahnhofsbereich und an Haltepunkten	Z		
1.6	Reaktivierung inaktiver Verkehrsstationen oder Teilen davon (Bahnsteige, Zugänge)	U		
1.7	Barrierefreier Umbau, die Erhöhung oder Absenkungen und die Verlängerung von Bahnsteigen	EZ		Bei baulicher Änderung von Bahnsteigen ausschließlich im Bereich der Nutzlänge zuzüglich des Zuschlags für ungenaues Halten (vgl. DB-RiL 813.0201A01) genügt Abstimmung der Betreiberin mit EBA-Referat 23, Kapazität
1.8	Bei Erneuerung: Grundriss einer Personenunterführung/-überführung um bis zu 5 m verändert*	S		
1.9	Bei Erneuerung: Grundriss eines Bahnsteigs - in der Länge um bis zu 5 m - in der Breite um bis zu 1 m verkürzt* Bahnsteigdach um bis zu 5 m in den Abmessungen verändert.	S		Bei Verkürzung immer Abstimmung der VHT mit EBA-Referat 23, Kapazität

	A	B	C	D
Lfd. Nr.	Einzelmaßnahme	Unterhaltung (U) Zubehör (Z) Sonstige bauliche, planungsrechtlich nicht relevante Maßnahme (S), Einzelmaßnahme iSd § 18 Abs. 1a AEG (EZ)	Verfahren nach § 18 AEG	Bemerkungen
1.10	Bei Erneuerung: Nachrüstung Aufzug auf bestehendem Bahnsteig zu bestehender Personenunterführung/-überführung, ohne das bestehende Flucht- und Rettungswege von der Maßnahme beeinträchtigt sind.*	S		
2	<b>Hochbau allgemein</b>			
2.1	Fliegende Bauten (z.B. bei Auftauzeit im Winter)	Z oder S		keine bauliche Maßnahme, nicht zu verwechseln mit Bauzuständen
2.2	Einbau, Änderung oder Rückbau von technischen Gerätschaften im Rahmen der Nutzung vorhandener Hochbauten (Rollläden, Heizungen in Gebäuden, Errichtung von Solarzellen für Stromerzeugung oder Warmwasser-erzeugung auf Dächern von Betriebsanlagen für Bahnbetriebszwecke)	S		
2.3	Neubau, Änderung und Rückbau von Gebäuden			Unter Beachtung des Denkmalschutzes
2.3.1	Gebäude zum Zweck der Digitalisierung einer Bahnstrecke (z. B. ESTW-A, ESTW-Z, Technikstandort (TSO), regionalisierte Betriebszentrale (BSO))	EZ		
2.3.2	Sonstige Gebäude bzw. Anlagen mit geringfügigen Abmessungen (bis ca. 4 m x 14 m Grundfläche)	S		
2.4	Einbau, Änderung oder Rückbau von haustechnischen Anlagen	S		

	A	B	C	D
Lfd. Nr.	Einzelmaßnahme	Unterhaltung (U) Zubehör (Z) Sonstige bauliche, planungsrechtlich nicht relevante Maßnahmen (S), Einzelmaßnahme iSd § 18 Abs. 1a AEG (EZ)	Verfahren nach § 18 AEG	Bemerkungen
2.5	Innenraumumbauten in Gebäuden bei Beibehaltung der Bahnnutzung ohne Eingriff in die Gebäudesubstanz	S		Keine Veränderung der Personenströme, insbesondere keine Beeinträchtigung bestehender Flucht- und Rettungswege durch die Maßnahme; bei Mischnutzung oder bahnfremder Nutzung beachte PF-RL 1 Abs. 5 und RL 22 Abs. 3
2.6	Instandhaltung von Betriebsgebäuden mit energetischen Maßnahmen	U		
2.7	Sandsilo, Neubau Sandsilo in Betriebswerk		X	
2.8	Sicherheitseinrichtungen (Zäune, Tore, Security Gates), Einzäunung von Umschlagterminals, Schiebetore im Eingangsbereich, Videoerkennung im Eingangsbereich	Z/S		
3	<b>Bahnübergang</b>			
3.1	Änderung der Sicherungsart oder Neubau von Geh-/Radwegen und/oder Fahrstreifen		X	z.B. Umstellen von nichttechnischer Sicherung auf technische Sicherung, Halb- auf Vollschranke bzw. umgekehrt oder erstmaliger Einbau von Schranken (z. B. an Geh- und Radwegen)
3.2	Änderungen des Straßenbelags an Bahnübergängen	U		
3.3	Aufbau, Versetzen und Rückbau von Andreaskreuzen	Z		
3.4	Beseitigung BU nach Einziehung der Straße und/oder wenn im rechtskräftigen Bebauungsplan die öffentlich-rechtlichen und privaten Belange abschließend geklärt sind		X	

	A	B	C	D
Lfd. Nr.	Einzelmaßnahme	Unterhaltung (U) Zubehör (Z) Sonstige bauliche, planungsrechtlich nicht relevante Maßnahme (S), Einzelmaßnahme iSd § 18 Abs. 1a AEG (EZ)	Verfahren nach § 18 AEG	Bemerkungen
3.5	Instandhaltung ohne Änderung der Sicherungsart	U		z.B. Wechsel von Blinklicht auf Lichtzeichen
3.6	Nachrüstung von Lichtzeichen, einschließlich vorgeschalteter Lichtzeichen an Bahnübergängen	Z		
3.7	Signaltechnische Einrichtungen zur Ansteuerung von BÜ, TV-Überwachungsanlagen, Gefahrenraumfreimeldeanlagen	Z		
3.8	Bei Erneuerung: Aufweitung der kreuzenden Straßen und Wege auf ein regelkonformes Maß*	S		
4	<b>Tiefbau allgemein</b>			
4.1	Kläranlage, Instandhaltung von Kläranlagen oder Klärgruben für Betriebsanlagen	U		
4.2	Anpassen bestehender Gleisentwässerungsanlagen	U		z. B. Graben oder Tiefenentwässerung
4.3	Kabel			
4.3.1	Neubau, Änderung und Rückbau von Schienenfußkabel, LZB-Kabel etc.	Z		
4.3.2	Verlegen von Kabeln in vorhandenen Leerrohren/Kabelkanälen	Z		
4.3.3	Verlegung/Änderung von bahneigenen Leitungen aller Art auf Bahngelände einschließlich Gleisquerungen	Z		
4.3.4	Neubau, Änderung und Rückbau von Kabelkanälen auf Bahngelände	S		
4.3.5	Neubau, Änderung und Rückbau von Kabelkanälen zum Zweck der Digitalisierung einer Bahnstrecke	EZ		

	A	B	C	D
Lfd. Nr.	Einzelmaßnahme	Unterhaltung (U) Zubehör (Z) Sonstige bauliche, planungsrechtlich nicht relevante Maßnahmen (S), Einzelmaßnahme iSd § 18 Abs. 1a AEG (EZ)	Verfahren nach § 18 AEG	Bemerkungen
5	<b>Konstruktiver Ingenieurbau</b>			
5.1	Bau und Änderung eines Durchlasses	S		Durchlass definitionsgemäß mit lichter Weite < 2 m; erfasst sind auch Verschiebungen
5.2	Durchpressung von Leitungen Dritter durch Bahndämme	S		Leitungen Dritter sind keine Betriebsanlagen
5.3	Eisenbahnüberführung (EÜ)			
5.3.1	Einbau, Änderung und Rückbau von Geländern an Brücken	Z		
5.3.2	Entdröhnung von Brücken	U		
5.3.3	Austausch von Brückenteilen ohne gleichzeitige Veränderung der Widerlager	U		
5.3.4	Bei Erneuerung: Aufweitung bis auf regelkonformes Maß (lichte Höhe, lichte Weite) gegenüber dem Bestand, ggf. unter Änderung der Konstruktionsart, dadurch Verschiebung des Grundrisses und/oder Änderung einzelner Teile des Bauwerks um bis zu 5 m*	S		
5.3.5	Instandhaltung von Randkappen an Brücken	U		
5.3.6	Instandhaltung von Brückenlagern	U		
5.3.7	Errichtung eines neuen Brückenbauwerks mit wesentlichen Änderungen in Lage und Höhe im Vergleich zum vorhandenen Bauwerk		X	Keine Erneuerung im Sinne des § 2 Abs. 7d AEG, sondern ein neues Bauwerk
5.3.8	Änderung einer Betriebsanlage in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe, um diese vor Naturereignissen zu schützen	S		§ 18 Abs. 1 Satz 5 AEG
5.4	Ersatzloser Rückbau eines Fußgängerstegs als Bahnsteigzugang		X	Keine Erneuerung; Bahnsteigzugewegungskonzept prüfen

	A	B	C	D
Lfd. Nr.	Einzelmaßnahme	Unterhaltung (U) Zubehör (Z) Sonstige bauliche, planungsrechtlich nicht relevante Maßnahmen (S), Einzelmaßnahme iSd § 18 Abs. 1a AEG (EZ)	Verfahren nach § 18 AEG	Bemerkungen
5.5	Hang- und Felssicherungsmaßnahmen		X	
5.6	Instandhaltung einer Stützwand	U		
5.7	Tunnel, Einbau von Absorberbelägen zur Vermeidung des Tunnelknalls	Z		
5.8	Errichtung von Lärmschutzwänden zur Lärmsanierung	EZ		
6	Oberbau			
6.1	Ersatz von Holz- durch Betonschwellen	U		
6.2	Änderung des Schotteroberbaus in Feste Fahrbahn		X	
6.3	Einbau Schwingungsdämpfung Oberbau, z. B. Einbau von elastischen Schienenbefestigungen auf Stahlbrücken ohne Schotter-schicht, Unterschottermatten, Schienenstegdämpfer, Schienenstegabsorber	Z		
6.4	Einbau von Gleisabschlüssen ("Prellbock")	S		
6.5	Wiederinbetriebnahme betrieblich stillgelegter Gleise	U		
6.6	Auf Bahngrundstücken: Gleislageänderung bis zu 3 m, Gradientenänderung bis zu 0,5 m*	S		Wenn Anspruchsberechtigte nach der 16. BImSchV und für Erschütterungsschutz vorhanden sind, ist ein Verfahren nach § 18 AEG durchzuführen
6.7	Optimierung von Bremsanlagen an Ablaufbergen	U		
6.8	Änderung und Anpassung von Randwegen aus Schotter	U		
6.9	Schienenfußbefestigungen von technischen Einrichtungen	Z		
6.10	Schienenschmiereinrichtungen	Z		



	A	B	C	D
Lfd. Nr.	Einzelmaßnahme	Unterhaltung (U) Zubehör (Z) Sonstige bauliche, planungsrechtlich nicht relevante Maßnahmen (S), Einzelmaßnahme iSd § 18 Abs. 1a AEG (EZ)	Verfahren nach § 18 AEG	Bemerkungen
6.11	Stopfen und Erneuern von Gleis und Schotter inklusive Einbau einer PSS	U		ggf. Planfeststellung oder Plangenehmigung möglich, wenn Voraussetzungen der Verfügung „Zur Auslegung des „erheblichen baulichen Eingriffs“ i. S. d. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der 16. BlmSchV“ vom 23.7.2014, 23.10-23pv/003-2300#018, hierfür erfüllt sind
6.12	Verschäumter Schotteroberbau	S		
6.13	Weiche			
6.13.1	Änderung Weichengrundform	S		
6.13.2	geringfügige Verschiebung von Weichen	S		
6.13.3	Stilllegung von Weichen			keine bauliche Maßnahme, gilt für alle Stilllegungsarten
6.13.4	Weichenauswechslung	U		
6.13.5	Herstellung von Überleitstellen für den Gleiswechselbetrieb	EZ		
6.14	Herstellung von Gleisanschlüssen bis 2000 Meter und von Zuführungs- und Industriestammgleisen bis 3000 Meter	EZ		Auf Zuständigkeit des EBA achten
	STE-Anlagen (Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen)			
7	Elektrotechnische Anlagen			
7.1	Bahnstromfernleitung			
7.1.1	Erhöhung vorhandener Masten bis zu 5 m (Traversenunterkante und Mastspitze) und Vergrößerung der Mastaustrittsfläche bis zu 2 m <sup>2</sup>	U		

	A	B	C	D
Lfd. Nr.	Einzelmaßnahme	Unterhaltung (U) Zubehör (Z) Sonstige bauliche, planungsrechtlich nicht relevante Maßnahmen (S), Einzelmaßnahme iSd § 18 Abs. 1a AEG (EZ)	Verfahren nach § 18 AEG	Bemerkungen
7.1.2	Verschiebung vorhandener Masten		X	In der Regel Entfallensfeststellung, wenn sich die Verschiebung im Bereich der planfestgestellten Leitungstrasse und auf Flächen der bestehenden Dienstbarkeit hält
7.2	Oberleitung			
7.2.1	Auflösen von Oberleitungsquerfeldern und Ersatz durch Einzelmasten	Z		
7.2.2	Austausch von Oberleitungsmasten Beton gegen Stahl	U		
7.2.3	Rückbau von Oberleitungsanlagen		X	Wegen Kapazität
7.2.4	Versetzen von Oberleitungsmasten innerhalb bestehender Grenzen	Z		
7.2.5	Neubau, Änderung und Rückbau von Kuppelstellen	Z		
7.2.6	Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Tunneln mit geringer Länge (bis zu 300 m) oder von Kreuzungsbauwerken	EZ		hinsichtlich kleiner Trafoanlagen vgl. 2.3.2
7.3	Reisendenübergangswarnanlage (RÜWA), Einbau oder Veränderung einer RÜWA-Anlage	Z		
7.4	Umbauten innerhalb von Schaltschränken oder Schalthäusern	U		
7.5	Beleuchtung, Aufstellen, Verändern oder Rückbau von Beleuchtungsmasten an Gleisen	Z		
7.6	Aufstellen, Verändern oder Rückbau von Elektranten	Z		
7.7	Heißläuferortungs- / Festbremsortungsanlagen (HOA -Neubau, Rückbau, Änderung) ohne Schalthaus	Z		hinsichtlich des Schalthauses vgl. Nr. 2.3.2
7.8	Bodenstation für Weichenheizung	Z		

	A	B	C	D
Lfd. Nr.	Einzelmaßnahme	Unterhaltung (U) Zubehör (Z) Sonstige bauliche, planungsrechtlich nicht relevante Maßnahmen (S), Einzelmaßnahme iSd § 18 Abs. 1a AEG (EZ)	Verfahren nach § 18 AEG	Bemerkungen
8	Telekommunikationsanlagen			
8.1	Fernsprechkästen	Z		
8.2	Funk			
8.2.1	ETCS-Ausstattung	EZ		
8.2.2	Bau und Änderung von GSM-R-Stationen	EZ		Hier § 18 Abs. 1a Satz 4 und 6 AEG beachten
8.2.3	mobile GSM-R-Stationen			keine bauliche Maßnahme
8.3	Sender, Empfänger, Telekommunikations-Endeinrichtungen	Z		
8.4	zusätzliche Sendeanlagen für Bahnbetriebszwecke am vorhandenen Antennenträger	Z		
9	Signalanlagen			
9.1	Aufstellen von Pfeiftafeln	Z		
9.2	Einbau, Veränderung und Rückbau von Indusi-Einrichtungen, Datenpunkten, Isolierstößen, Kontakten, Schaltkästen, Gleisschaltmittel	Z		
9.3	Aufstellen, Versetzen innerhalb bestehender Grenzen oder Rückbau von einzelnen Signalanlagen	Z		
9.4	Stellwerksausrüstung	Z		
9.5	Trafo, Neubau von Trafostationen ohne Schaltheis	Z		hinsichtlich des Schaltheises vgl. Nr. 2.3.2
9.6	Strecke, Zeichen, Schilder an der Strecke	Z		
10	Sonstiges			
10.1	Tankanlage			
10.1.1	Bei Erneuerung: Grundriss um bis zu 5 m verändert*	S		
10.1.2	Rückbau		X	
10.1.3	Nachrüstung von AdBlue-Behältern auf bestehenden befestigten Flächen	U		

	A	B	C	D
Lfd. Nr.	Einzelmaßnahme	Unterhaltung (U) Zubehör (Z) Sonstige bauliche, planungsrechtlich nicht relevante Maßnahmen (S), Einzelmaßnahme iSd § 18 Abs. 1a AEG (EZ)	Verfahren nach § 18 AEG	Bemerkungen
10.2	Nachrüstung mit Löschwasserbrunnen und Löschwasserbehältern an bestehenden Rettungsplätzen oder sonstigen vorhandenen Betriebsanlagen	U		
10.3	Hektometertafeln, Kilometersteine u. ä.	Z		
10.4	Wildschutzzäune, Schneezäune		X	wie Nr. 5.5